



Richtlinien

zur Antragstellung durch den Stadtrat und die Finanzkommission über Einbürgerungsgesuche an die Gemeindeversammlung

vom 4.12.01¹

(Stand: 27.7.15)

¹ Änderung und Ergänzung gemäss Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 4.12.07, rechtskräftig seit 23.1.08, eingefügt.

Die Ortsbürgergemeinde Bremgarten, gestützt auf das aargauische Gesetz über das Ortsbürgerrecht vom 22.12.92, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Das Ortsbürgerrecht von Bremgarten gewährt dem Berechtigten nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung des Ortsbürgergutes.

² In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizerbürger oder jede Schweizerbürgerin aufgenommen werden, der/die

- bereits Einwohnerbürger(in) von Bremgarten ist und insgesamt seit 10 Jahren in Bremgarten Wohnsitz hat,
- oder das Einwohnerbürgerrecht von Bremgarten besitzt und mit einer Ortsbürgerin oder einem Ortsbürger² verheiratet ist;³
- mit Bremgarten verwurzelt ist;
- gewillt ist, sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen und damit auch die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Kommissionen erklärt;
- die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 2

Das Ortsbürgerrecht wird erworben

¹ von Gesetzes wegen, wer

- a) das Einwohnerbürgerrecht von Gesetzes wegen oder durch erleichterte Einbürgerung erwirbt, wenn die das Bürgerrecht vermittelnde Person (Vater, Mutter²) das Ortsbürgerrecht besitzt;
- b) das Einwohnerbürgerrecht durch Wiedereinbürgerung erwirbt, wenn er vor dem Bürgerrechtsverlust Ortsbürger war.

² durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung

- c) über eine entgeltliche Einbürgerung;
- d) über eine unentgeltliche Einbürgerung von Ehegatten von Ortsbürgerinnen oder Ortsbürgern² (nach Erwerb des Einwohnerbürgerrechtes);
- e) über eine Verleihung ehrenhalber.

² Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 27.7.15 (Prot.-Nr. 429)

³ Eingefügt durch Stadtratsbeschluss vom 15.3.10 (Prot.-Nr. 143)

§ 3

Die Aufnahme erstreckt sich auf die unter der elterlichen Sorge der Bewerberin/des Bewerbers stehenden Kinder, sofern diese das Gemeindebürgerrecht der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers besitzen.⁴

§ 4

Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht auch den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

B. Aufnahmeverfahren

§ 5

- ¹ Gesuche um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Stadtrat einzureichen. Dieser prüft, gestützt auf § 1 dieser Richtlinien, die Voraussetzungen zur Aufnahme.
- ² Er holt die Stellungnahme der Ortsbürgerfinanzkommission (OFK) ein und räumt dieser dafür drei Monate Zeit ein. Diese hat das Recht, Bewerber zu einer Aussprache einzuladen.
- ³ Die OFK kann eine Ablehnung nur beantragen, wenn eine solche Aussprache stattgefunden hat.
- ⁴ Im Anschluss an die Stellungnahme der OFK stellt der Stadtrat Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung.
- ⁵ Bei Ehegatten von Ortsbürgerinnen oder Ortsbürgern⁴ entfällt die Befragung durch die OFK.⁵

C. Ehrenbürgerrecht

§ 6

- ¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um die Stadt Bremgarten und/oder ihre Bewohner ausserordentliche Verdienste erworben haben, auf Antrag des Stadtrates und der Ortsbürgerfinanzkommission sowie jeden Ortsbürgers, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- ² Die Aufnahme erfolgt zwingend nach § 5 Ziff. 1, 2 und 4.

⁴ Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 27.7.15 (Prot.-Nr. 429)

⁵ Eingefügt durch Stadtratsbeschluss vom 15.3.10 (Prot.-Nr. 143).

D. Einkaufssumme

§ 7

- ¹ Die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht von Bremgarten beträgt Fr. 1'000.-- pro Person.⁶
- ² Für minderjährige Kinder ist keine Gebühr zu entrichten. Für volljährige Söhne und Töchter der Gesuchsteller gilt Absatz 1.
- ³ Die Einbürgerung erfolgt unentgeltlich bei Wiedereinbürgerung einer in Bremgarten wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war.
- ⁴ Bei ununterbrochenem Wohnsitz von 20 Jahren, gezählt ab vollendetem 10. Lebensjahr, in der Stadt Bremgarten, wird die Gebühr um die Hälfte, auf Fr. 500.-- pro Person, reduziert.⁷
- ⁵ Bei gleichzeitiger Antragsstellung zur Aufnahme ins Einwohner- und Ortsbürgerrecht von Ehegatten von Ortsbürgerinnen oder Ortsbürgern,⁸ werden die Gebühren für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts durch die Ortsbürgergemeinde getragen (interne Verrechnung durch die Abteilung Finanzen & Controlling).⁹

E. Schlussbestimmungen

§ 8

- ¹ Diese Richtlinien treten mit der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Bremgarten vom 9.2.86 aufgehoben.
- ³ Die Ortsbürgergemeindeversammlung hat diese Richtlinien am 4.12.01 genehmigt.

STADTRAT BREMGARTEN

Peter Hausherr
Stadtammann

Monika Hermann-Urech
Stadtschreiber-Stv.

⁶ Revidiert durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 4.12.07, rechtskräftig seit 23.1.08.

⁷ Eingefügt durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 4.12.07, rechtskräftig seit 23.1.08.

⁸ Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 27.7.15 (Prot.-Nr. 429)

⁹ Eingefügt durch Stadtratsbeschluss vom 15.3.10 (Prot.-Nr. 143).